

AMTSBLATT

für die

GEMEINDE EICHWALDE



Inhalt

Amtlicher Bekanntmachungsteil	Seite
Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 20.12.2011	2
Satzung der Gemeinde Eichwalde über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung)	2
Bekanntmachungsanordnung der Satzung der Gemeinde Eichwalde über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung)	7
Berichtigung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Eichwalde (Hundesteuersatzung)	7
Bekanntmachungen des Bürgermeisters	8

Nichtamtlicher Bekanntmachungsteil	Seite
Personelle Aufstellung der Gemeindevertretung und deren Fachausschüsse	10
Stellenausschreibung	11
Informationen des Landesbetriebes Forst Brandenburg –untere Forstbehörde–	12
Impressum	12

Amtlicher Bekanntmachungsteil

Beschlüsse der Gemeindevertretung

Beschluss Nr. GV-071/2011

„Satzung der Gemeinde Eichwalde über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen“ (Erschließungsbeitragssatzung)

Die Gemeindevertretung beschließt die „Satzung der Gemeinde Eichwalde über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen“ (Erschließungsbeitragssatzung).

Satzung der Gemeinde Eichwalde über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung)

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 132 und 133 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. April 2011 (BGBl. I. S. 619) und des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I/08 S. 202, 207) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde in der Sitzung am 20.12.2012 die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Eichwalde (Erschließungsbeitragssatzung) beschlossen.

§ 1

Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Erschließungsbeiträge werden nach den Bestimmungen des BauGB (§§ 127 bis 135) sowie nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für die erstmalig endgültige Herstellung von:
1. öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die zum Anbau bestimmt sind, ausgenommen solche in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe- und Ausstellungs- und Kongressgebiete
 - a) mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 9 m, wenn sie einseitig bebaubar sind und eine Bebauung mit bis zu zwei Vollgeschossen zulässig ist,
 - b) mit einer Breite bis zu 15 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie einseitig bebaubar sind und eine Bebauung mit drei oder vier Vollgeschossen zulässig ist,
 - c) mit einer Breite bis zu 18 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn sie einseitig bebaubar sind und eine Bebauung mit mehr als vier Vollgeschossen zulässig ist,
 2. öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die zum Anbau bestimmt sind, in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe- und Ausstellungs- und Kongressgebiete
 - a) mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist und
 - b) mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist.
 3. mit Kraftfahrzeugen aus rechtlichen oder tatsächlichen nicht befahrbare öffentliche Verkehrsanlagen (z. B. Fußwege, Wohnwege) innerhalb der Baugebiete mit einer Breite bis zu 5 m;
 4. Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete mit einer Breite bis 18 m;
 5. Parkflächen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nr. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m (unselbständige Parkanlagen),
 - b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nr. 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Parkflächen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke,
 6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nr. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m (unselbständige Grünflächen),
 - b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Grünanlagen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke.
- (2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendepunkt, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 angegebenen Maße dort um die Hälfte, mindestens aber um 8 m.
- (3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.
- (4) Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird grundsätzlich für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Abweichend von Satz 1 kann die Gemeinde den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder diesen Aufwand für mehrere Erschließungsanlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, ermitteln. Die Gemeinde fasst hierfür vor Entstehung der sachlichen Beitragspflicht einen Beschluss.

§ 4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5

Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. der Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 6

Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde Eichwalde gemäß § 4 auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht. Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25. Auf Grundstücken, bei denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, beträgt der Nutzungsfaktor 1,0. Bei Grundstücken, die nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbarer Weise genutzt werden können (z. B. Sportanlagen, Friedhöfe), beträgt der Faktor 0,5.
- (3) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplans ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 - a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,50, wobei die Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden.
 - c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe in Metern geteilt durch 3,00, wobei die Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden.
 - d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, wird ein Vollgeschoss je Nutzungsebene zugrunde gelegt.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

- (4) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerks in Metern geteilt durch 3,00, wobei die Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden.
 - b) Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 - c) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, wird ein Vollgeschoss je Nutzungsebene zugrunde gelegt.
- (5) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs- und Kongressgebiete,
 - b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung, wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist,
 - c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebieten, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossfläche überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.
- (6) Abs. 5 gilt nicht für durch selbstständige Grünanlagen erschlossene Grundstücke.

§ 7

Grundstücke an mehreren Erschließungsanlagen

- (1) Liegt ein Grundstück an mehreren öffentlichen Erschließungsanlagen, so werden für dieses Grundstück an jeder Erschließungsanlage 75% der nach § 6 ermittelten Flächen zugrunde gelegt.
- (2) Die Regelung nach Abs. 1 gilt nicht, wenn ein Erschließungsbeitrags nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und keine Erschließungsbeiträge für weitere Anlagen in den letzten 20 Jahren erhoben wurden.

§ 8

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

- 1. den Grunderwerb,
- 2. die Freilegung,
- 3. die Fahrbahnen,
- 4. die Radwege,
- 5. die Gehwege zusammen oder einzeln,

6. die Sammelstraßen,
7. die Parkflächen,
8. die Grünanlagen,
9. die Beleuchtungseinrichtungen,
10. die Entwässerungseinrichtungen

gesondert und ohne Bindung an die vorstehende Reihenfolge erhoben werden.

§ 9

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:
 - a) eine Pflasterung, Asphalt-, Teer-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigem Unterbau,
 - b) Straßenentwässerung und Beleuchtung.
- (2) Gehwege und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke in neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigem Unterbau aufweisen.
- (3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.
- (4) Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in Abs. 1 bis 3 genannten Erschließungsanlagen gehören, dass die für die Erschließungsanlagen erforderliche Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen.

§ 10

Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes durch ergänzende Satzung im Einzelfall abweichend oder ergänzend geregelt.

§ 11

Vorausleistung

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, gemäß § 133 Abs. 3 Satz 1 BauGB Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen erheben.

§ 12

Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden. Die Höhe des Ablösebetrages richtet sich nach der Höhe des nach dieser Satzung zu ermittelnde Erschließungsbeitrages.

Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 13
Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende **Satzung der Gemeinde Eichwalde über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung)** wird hiermit auf Grundlage des § 3 Abs. 3 Satz 2 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (GVBl. I S. 286) in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II/00, [Nr. 24], S. 435) geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.04.2006 (GVBl. I/06, [Nr. 04], S. 46, 48) bekannt gemacht.

Jeder kann in die Erschließungsbeitragssatzung während der allgemeinen Öffnungszeiten (jeweils dienstags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie donnerstags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr) im Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde, Einsicht nehmen.

Eichwalde, 10.01.2012

Bernd Speer
Bürgermeister

**Berichtigung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer
in der Gemeinde Eichwalde (Hundesteuersatzung)**

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Eichwalde (Hundesteuersatzung) vom 01.01.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Eichwalde, 13. Jahrgang, Nummer 08/10 vom 14. Dezember 2010) wird wie folgt berichtigt:

1.) § 5 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt berichtigt:

Steuerbefreiungen nach § 3 Abs. 2 bzw. Steuerermäßigungen nach § 4 Abs. 1 werden nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet ist, eingesetzt wird und die hierfür geforderten Anträge und Nachweise vollständig erbracht werden.

2.) § 5 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt berichtigt:

Steuerbefreiungen nach § 3 Abs. 2 sowie Steuerermäßigungen nach § 4 werden nicht gewährt für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 bis 4 dieser Satzung.

3.) § 6 Absatz 1 Satz 6 wird wie folgt berichtigt:

In den Fällen des § 1 **Abs. 3 Satz 6** beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

4.) § 8 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt berichtigt:

In den Fällen des § 1 **Abs. 3 Satz 6** muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 1 Satz 6 innerhalb von zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

BEKANNTMACHUNGEN DES BÜRGERMEISTERS

Hiermit weise ich auf Folgendes hin:

Der Märkische Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV) hat am 16. Juni 2011 die 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung, die Wasserversorgungsbeitragssatzung, die Schmutzwasserbeitragssatzung, Wasserversorgungsbeitragssatzung für das Versorgungsgebiet WAVAS und die Schmutzwasserbeitragssatzung für das Entsorgungsgebiet WAVAS beschlossen.

Die Satzungen sind im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald Nr. 20 vom 20.06.2011 und Nr. 22 vom 30.06.2011, im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 18 vom 30.06.2011 und im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 9 vom 07.07.2011 bekannt gemacht worden.

Bernd Speer
Bürgermeister

Hiermit weise ich auf Folgendes hin:

Der Märkische Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV) hat am 24. November 2011 die Wasserversorgungsbeitragssatzung, die Schmutzwasserbeitragssatzung, die 1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungsgebührensatzung, die 1. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung, Wassergebührensatzung für das Versorgungsgebiet WAVAS und die Schmutzwassergebührensatzung für das Entsorgungsgebiet WAVAS beschlossen.

Die Satzungen sind im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald Nr. 37 vom 08.12.2011, im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 35 vom 08.12.2011 und im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 15 vom 13.12.2011 bekannt gemacht worden.

Ende des amtlichen Bekanntmachungsteils



Nichtamtlicher Bekanntmachungsteil

Aus gegebenem Anlass veröffentlichen wir die aktuelle Zusammensetzung der Gemeindevertretung und der Fachausschüsse der Gemeinde Eichwalde
(Stand: 01.02.2012)

Gemeindevertretung:

Name	Fraktion
Dr. Andreas Dittler-Klingemann	SPD
Bärbel Schmidt	SPD
Björn Lorenz	SPD
Dieter Grabow (Vorsitzender)	CDU/FDP
Kurt-Michael Boas	CDU/FDP
Dieter Brommund	CDU/FDP
Dr. Eberhard Brink	CDU/FDP
Martin Kalkoff	DIE LINKE/SuH
Alexander Helbig	DIE LINKE/SuH
Rene Schildberg	DIE LINKE/SuH
Ulrike Burmeister	DIE LINKE/SuH
Petra Bittner	DIE LINKE/SuH
Sabine Peter	DIE LINKE/SuH
Dr. Wolf Carius	B 90/GRÜNE
Birgitt Klunk	B 90/GRÜNE
Dr. Sven-Olaf Moch	WIE
Barbara Winter	WIE
Britta-Karin Arnold	WIE
Bernd Speer	Bürgermeister

Hauptausschuss:

Name	Fraktion
Bärbel Schmidt	SPD
Kurt-Michael Boas	CDU/FDP
Dieter Grabow	CDU/FDP
Martin Kalkoff	DIE LINKE/SuH
Petra Bittner	DIE LINKE/SuH
Dr. Wolf Carius	B 90/GRÜNE
Britta-Karin Arnold	WIE
Bernd Speer	Bürgermeister

Ortsentwicklungsausschuss:

Gemeindevertreter	sachkundige Einwohner
Dr. Andreas Dittler-Klingemann	Lars Kallbach (SPD)
Dr. Eberhard Brink	Wilfried Schulze (CDU/FDP)
Dieter Brommund	Werner Hahn (CDU/FDP)
Martin Kalkoff	Hagen Wallburg (DIE LINKE/SuH)
Alexander Helbig	Stefan Mäder (DIE LINKE/SuH)
Dr. Wolf Carius	Wolfgang Burmeister (B 90/GRÜNE)
Britta-Karin Arnold	Robert Bentsch (WIE)

Ordnungsausschuss:

Gemeindevertreter	sachkundige Einwohner
Bärbel Schmidt	Harald Gebauer (SPD)
Dieter Grabow	Manfred Stolze (CDU/FDP)
Petra Bittner	Hagen Wallburg (DIE LINKE/SuH)
Sabine Peter	Bärbel Gaidies (DIE LINKE/SuH)
Birgitt Klunk	Maria Carius (B 90/GRÜNE)
Barbara Winter	Robert Bentsch (WIE)

Kultur-und Sozialausschuss:

Gemeindevertreter	sachkundige Einwohner
Björn Lorenz	Patrick Drewes (SPD)
Kurt-Michael Boas	Barbara Boeck (CDU/FDP)
Dr. Eberhard Brink	Ilona Schüler (CDU/FDP)
Rene Schildberg	Michael Ruhm (DIE LINKE/SuH)
Ulrike Burmeister	Stefan Mäder (DIE LINKE/SuH)
Birgitt Klunk	Dr. Jochen Keutel (WIE)
Dr. Sven-Olaf Moch	Sylvia Marzai (B 90/GRÜNE)

Flughafenausschuss:

Gemeindevertreter	sachkundige Einwohner
Dr. Andreas Dittler-Klingemann	Klaus Dierke (SPD)
Kurt-Michael Boas	Jutta von Thile (CDU/FDP)
Ulrike Burmeister	Jürgen Lütgens (DIE LINKE/SuH)
Dr. Wolf Carius	Hans-Dieter Horn (B 90/GRÜNE)
Dr. Sven-Olaf Moch	Dr. Margit Siegmund (WIE)

Stellenausschreibung

In der Gemeinde Eichwalde ist in der Haupt- und Ordnungsverwaltung nachfolgende Stelle zu besetzen:

Erzieher/in in einer Kindertageseinrichtung

Zeitpunkt:	nächstmöglicher Zeitpunkt
Arbeitszeit:	40 Stunden / Woche
Entgelt:	Entgeltgruppe S 6 TVöD
Fachliche Anforderungen:	Abgeschlossene Berufsausbildung als staatlich anerkannte/r Erzieher/in
Sonstige Anforderungen:	Fähigkeit und Bereitschaft zu selbständigem, eigenverantwortlichen Handeln und Teamarbeit

Senden Sie bitte Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen an folgende Adresse:

Gemeinde Eichwalde
Geschäftsbereich des Bürgermeisters
Kennwort: Kita
Grünauer Straße 49
15732 Eichwalde.

Es wird gebeten, keine Originalunterlagen einzureichen.

Aus Kostengründen werden übersandte Unterlagen nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist.

Information des Landesbetriebes Forst Brandenburg -untere Forstbehörde-

**Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
sehr geehrte Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer,**

mit der Einnahme der neuen Struktur des Landesbetriebes Forst Brandenburg sind die Mitarbeiter der Oberförsterei Königs Wusterhausen in Ihrem Bereich nur noch für hoheitliche und waldpädagogische Aufgaben zuständig. Im Bereich des Privatwaldes sind sie für die kostenlose Beratung und Anleitung und sowie für Dienstleistungen im Wald verantwortlich.

Sie können sich bei Fragen an den aufgeführten Revierförster wenden:

**1. Revier Schönefeld
Frau Revierleiterin Forstinspektorin Birgit Wachtel**

Dienstsitz:

LB Forst Brandenburg, Oberförsterei Königs Wusterhausen
Potsdamer Ring 15, 15711 Königs Wusterhausen
Tel. 033 75 / 25 25 96, Handy 01 52 / 01 58 75 03

Frau Wachtel ist zuständig für die Gemarkung Eichwalde.

**2. Hoheitsoberförsterei Königs Wusterhausen
Leiterin Frau Forsträtin Beate Dalitz-Härter**

Dienstsitz:

LB Forst Brandenburg, Oberförsterei Königs Wusterhausen
Potsdamer Ring 15, 15711 Königs Wusterhausen
Tel. 033 75 / 25 25 90; Fax: 033 75 / 25 25 98

E-Mail Obf.Koenigswusterhausen@affwu.brandenburg.de

Sprechzeit ist jeweils am Dienstag von 14.00 Uhr – 17.00 Uhr

IMPRESSUM

Herausgeber: Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde
Verantwortlich: Anita Reisner, Tel.: 030 / 675 02 - 113 / Fax: 030 / 675 02 - 101

Auflagenhöhe: 500 Exemplare

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde ist im Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter vorgenannter Adresse bezogen werden. Auf das Erscheinungsdatum wird durch Aushang im Bekanntmachungskasten vor dem Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde hingewiesen. Zusätzlich ist das Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde im Internet unter www.eichwalde.de abrufbar.